

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorschriften für die Studirenden der Grossherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Karlsruhe, 1873

[urn:nbn:de:bsz:31-273537](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273537)

VI. 0,14

Vorschriften für die
Studierenden

1873

(TH 1931)

VI. 0,14

1931 8

Sbl
1107

Vorschriften für die Studirenden 13.7

der

Grossherzoglich Badischen

POLYTECHNISCHEN SCHULE

zu|

CARLSRUHE.

I. Aufnahme	§§. 1— 9.
II. Studienhonorare	§§. 10—15.
III. Studiengang	§§. 16—18.
IV. Promotionen, Prüfungen, Zeugnisse, Diplome . .	§§. 19—21.
V. Disciplinurvorschriften.	
A. Allgemeine Bestimmungen	§§. 22—25.
B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studirenden	§§. 26—32.
C. Von den Disciplinarstrafen	§§. 33—41.
D. Von dem Disciplinarverfahren	§§. 42—50.
Anhang A. Prüfungsordnung.	
Anhang B. Auszug aus der Diplomprüfungsordnung.	
Anhang C. Auszug aus der Bibliotheksordnung.	

CARLSRUHE.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

1873.

VI. 0,14.

Vorarbeiten für die Studierenden

POLYTECHNISCHE SCHULE

CARL SROBE

CARL SROBE

Vorschriften für die Studirenden

der

Grossherzoglich Badischen

POLYTECHNISCHEN SCHULE

zu

CARLSRUHE.

I. Aufnahme	§§. 1— 9.
II. Studienhonorare	§§. 10—15.
III. Studiengang	§§. 16—18.
IV. Promotionen, Prüfungen, Zeugnisse, Diplome . .	§§. 19—21.
V. Disciplinarvorschriften.	
A. Allgemeine Bestimmungen	§§. 22—25.
B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studirenden	§§. 26—32.
C. Von den Disciplinarstrafen	§§. 33—41.
D. Von dem Disciplinarverfahren	§§. 42—50.
Anhang A. Prüfungsordnung.	
Anhang B. Auszug aus der Diplomprüfungsordnung.	
Anhang C. Auszug aus der Bibliotheksordnung.	

1951. S. 348

CARLSRUHE.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

1873.

Vorchriften für die Studierenden

Großherzoglich Badischer

POLYTECHNISCHE

Bibl. Techn. Hochschule
Archiv der Hochschulschriften



§§ 1-9	I. Aufnahme
§§ 10-14	II. Studienplan
§§ 15-18	III. Studienzeit
§§ 19-21	IV. Promotionen, Prüfungen, Zeugnisse, Diplome
§§ 22-25	V. Disziplinarverordnungen
	A. Allgemeine Bestimmungen
	B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studierenden
§§ 26-32	C. Von den Disziplinarstrafen
§§ 33-41	D. Von dem Disziplinarverfahren
§§ 42-50	E. Von dem Disziplinarverfahren
	Anhang A. Prüfungsordnung
	Anhang B. Auszug aus der Disziplinarverordnungsordnung
	Anhang C. Auszug aus der Bibliotheksordnung

1873

CARLSRUHE

Verlag von Neumann, Neudamm

1873

I. Aufnahme.

§. 1. Das Studienjahr zerfällt in zwei Semester. Das Wintersemester beginnt mit dem 1. October und schliesst mit dem 15. März. Das Sommersemester beginnt mit dem 15. April und schliesst mit dem 31. Juli.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden auf dem Secretariat des Polytechnicums für das Wintersemester vom 30. September an, für das Sommersemester vom 13. April an angenommen. Die Neueintretenden haben folgende Nachweisungen zu erbringen:

- a. ein Alterszeugniss;
- b. ein Zeugniss der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt über Fleiss und Sittlichkeit, oder falls sie unmittelbar vorher eine solche Anstalt nicht besucht haben, ein Sittenzeugniss von der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten haben; in diesem letzteren Zeugniss muss dann zugleich bemerkt sein, dass von ihnen eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht worden sei;
- c. falls der Aufnahmesuchende noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen ist, ein weiteres obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniss der Eltern oder Pfleger, dass er die Anstalt mit ihrer Einwilligung und unter Zusicherung der erforderlichen Mittel besuche;
- d. wenn der Eintretende nicht zu Carlsruhe wohnhaft ist, einen Heimathschein oder Pass.

§. 2. Die Neueintretenden melden sich beim Secretariat, übergeben die unter §. 1 aufgeführten Papiere, schreiben sich in die Anmeldebücher ein, erlegen die Aufnahmestaxe nebst dem Studienhonorar und erhalten für letzteres eine Quittung. Der Secretär hat die ihm übergebenen Zeugnisse zu prüfen, das Ergebniss dieser Prüfung in Kürze in eine dazu anzulegende Liste einzutragen, die Zeugnisse unter a. und b. (§. 1) vorläufig an den Aufzunehmenden zurückzugeben und die obengenannte Liste an jedem Tage, an welchem neue Einträge gemacht wurden, dem Director vorzulegen.

§. 3. Nach der Namenseinzeichnung und Zahlung der Gebühren (§. 2) begibt sich der Neueintretende zu dem Vorstände der Fachschule, in welche er aufgenommen zu werden wünscht, legt demselben die Quittung und die zurückempfangenen Zeugnisse (§. 2) zur Einsicht vor und erbittet sich die eventuelle Einweisung.

§. 4. Die Vorstände der Fachschulen haben sich durch die vorgelegten Zeugnisse und eventuell eine, nach ihrem Ermessen anzuordnende und dann von den Lehrern der betreffenden Fächer abzuhaltende Prüfung zu vergewissern, ob die Aufnahme in die fragliche Fachschule erfolgen kann. Kann sie erfolgen, so empfängt der Aufzunehmende ein Verzeichniss der von ihm zu besuchenden programmässigen Vorlesungen und Uebungen (Einweisung) für das bevorstehende oder bereits begonnene Semester. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist dem Director hierüber unter Angabe der Gründe der Zurückweisung Anzeige zu erstatten und zugleich auf der Honorarquittung ein entsprechender Vermerk anzubringen. Wer wegen nicht entsprechender Vorbereitung in die Fachschule, für welche er sich zunächst gemeldet, nicht aufgenommen wurde, darf sich bei dem Vorstände einer anderen Fachschule zur Aufnahme melden.

§. 5. Nach erfolgter Aufnahme in eine Fachschule ist die Einweisung nebst der Honorarquittung dem Director vorzuzeigen, welcher, wenn die Berichte des Secretärs (§. 2) zu keinem Bedenken Anlass geben, dem Studirenden die Aufnahmskarte behändigen und

die Einweisung zurückgeben lassen wird, andernfalls aber nach Lage der Sache entweder die Nachlieferung fehlender oder die Vervollständigung mangelhafter Zeugnisse fordern, oder die Aufnahme endgiltig versagen muss.

§. 6. Die Aufnahme Solcher, welche früher von einer anderen Lehranstalt ausgewiesen worden sind, bleibt der besonderen Entschliessung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vorbehalten, welchem der Director Bericht zu erstatten hat, wenn nicht gleichzeitig andere Gründe der Zurückweisung vorliegen.

§. 7. Studirende der polytechnischen Schule haben an den hierzu bezeichneten Tagen vor Beginn eines neuen Semesters gleich den Neueintretenden sich in die auf dem Secretariat aufliegenden Listen einzuzichnen, das Studienhonorar gegen Quittung zu entrichten und bei dem Vorstande ihrer Fachschule unter Vorzeigung der Quittung die Einweisung für das neue Semester, bei dem Secretär aber die Ausfertigung der neuen Karte nachzusuchen.

§. 8. Die von den Vorständen der Fachschulen vollzogenen Einweisungen sind alsbald nach deren Ausfertigung (§. 7) bezüglich nach Rückempfang aus der Hand des Directors (§. 5) den Lehrern, welche die darauf verzeichneten Fächer vertreten, zur Namensunterzeichnung vorzulegen. Sobald die sämtlichen Unterschriften vollzogen sind, müssen die Einweisungen den Vorständen der betreffenden Fachschulen wieder überreicht werden.

§. 9. Der Besuch einzelner Vorlesungen oder Uebungen bis zu 20 Stunden wöchentlich kann von dem Director unter Benehmen mit den betreffenden Lehrern nur solchen Personen gestattet werden, die bereits ein reiferes Alter erreicht haben oder mit deren sonstiger Lebensstellung der Eintritt als Studirender nicht im Einklang stehen würde, sowie solchen, welche schon ein Fachstudium an einer polytechnischen Anstalt oder ein Fachstudium an einer Universität absolvirt haben. Solche Zuhörer (Hospitanten) haben für die zu besuchenden Vorlesungen bei dem Secretariat einen für ein Semester gültigen Meldeschein zu erheben und das bezügliche Honorar an die Verrechnung zu entrichten. Auf Vorzeigen der hierüber erhaltenen Quittung wird ihnen eine von dem Director ausgestellte Einweisung behändigt, welche von denjenigen Lehrern unterzeichnet werden muss, deren Vorträge oder Uebungen sie besuchen. Die Einweisung ist alsbald nach erfolgter Unterzeichnung der Lehrer an den Director zurückzugeben.

II. Studienhonorare.

§. 10. Das von *Studirenden* zu entrichtende allgemeine Studienhonorar beträgt für das Wintersemester 42 fl. (72 Mark), für das Sommersemester 35 fl. (60 Mark).

Ausser diesem Honorar hat jeder neueintretende Studirende eine Aufnahmestaxe von 5 fl. 50 kr. (10 Mark) zu bezahlen.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmestaxe befreit und haben für jede wöchentliche Unterrichtsstunde des Halbjahrs 2 fl. zu entrichten.

§. 11. Das Honorar für die Uebungen im chemischen Laboratorium beträgt für Praktikanten, welche einer Fachschule angehören, pro Semester 26 fl. 15 kr. (45 Mark) nebst 1 fl. 10 kr. (2 Mark) Beitrag zur chemischen Handbibliothek des Laboratoriums, für Hospitanten 35 fl. (60 Mark) pro Semester nebst 1 fl. 10 kr. Beitrag zur Handbibliothek.

Das Honorar für die Uebungen im chemisch-technischen Laboratorium beträgt pro Semester 14 fl. 35 kr. (25 Mark).

Das Honorar für die Uebungen im physicalischen Laboratorium und dasjenige für die Uebungen im mineralogischen Laboratorium beträgt für jedes Semester 8 fl. 45 kr. (15 M.), desgleichen für das physiologisch-chemische (förstliche) Laboratorium 7 fl. (12 Mark).

Für die Vorlesungen der *Privatdocenten* haben die Zuhörer an diese durch die Vermittelung der Verrechnung ein *besonderes Honorar* von 2 fl., beziehungsweise, sofern mit den Vorlesungen Versuche oder praktische Uebungen verbunden sind, von 3 fl. für die Wochenstunde im Semester zu entrichten.

§. 12. Die Aufnahmestaxe und das Studienhonorar sind bei der Anmeldung an den mit dem Einzug beauftragten Verrechner der Anstalt gegen Quittung im Anfange des Semesters zum Voraus zu bezahlen. Das Gleiche gilt in Betreff des Honorars für die Uebungen in den verschiedenen Laboratorien.

§. 13. Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden der hinterlegte Betrag wieder eingehändigt, dessen Rückempfang er auf der zurückzugebenden Quittung zu bescheinigen hat.

§. 14. Eine Ausnahme von der im Vorhergehenden angeordneten Vorausbezahlung des Honorars tritt nur ein:

a. bei denjenigen Inländern, welche im vorhergehenden Studienjahre Honorarbefreiung erlangt und nicht durch ihr Verschulden inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Jahr verloren haben;

b. bei Denjenigen, welchen das Grossherzogliche Ministerium des Innern auf vorheriges schriftliches Ansuchen Zahlungsfristen ertheilt hat.

Wenn ein Studirender längere Zeit vor dem Schluss des Semesters ausscheidet, kann auf desfallsiges Ansuchen Seitens des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern theilweise Rückersatz des allgemeinen Studienhonorars verfügt werden, sofern ein besonderer und auch entsprechend zu belegenden Anlass, wie z. B. Abberufung des Studirenden wegen Todes der Eltern, Militärflichtigkeit etc., die Rückzahlung billig erscheinen lässt.

§. 15. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen Inländern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben.

Nach dem vorschriftsmässig erfolgenden Anschlag an der Verkündigungstafel müssen die desfallsigen Vorstellungen, welche mit den erforderlichen *amtlichen Zeugnissen* zu belegen sind, längstens bis zum ersten Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstände übergeben werden, welcher sie nebst den von ihm zu erhebenden *Studienzeugnissen* dem Director zustellt. Letzterer hat diese Gesuche zunächst im grossen Rathe zum Vortrag zu bringen und sie sodann nebst den Beschlüssen des letzteren dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung vorzulegen.

III. Studiengang.

§. 16. Hinsichtlich der Einrichtung ihres Studienganges haben die Studirenden den Weisungen des Vorstandes der betreffenden Fachschule, welcher sich angelegen lassen sein wird, bei der Ausfertigung der Einweisungen auf die speciellen Bedürfnisse und auf den künftigen Lebensberuf des Einzuweisenden entsprechend Rücksicht zu nehmen, gewissenhaft Folge zu leisten.

Den Hospitanten steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei.

§. 17. Die Studirenden sind zum regelmässigen Besuche der Vorlesungen und Uebungen, sowie zum pünktlichen Erscheinen in den dafür bestimmten Localen verpflichtet.

§. 18. Diejenigen, welche im Laufe eines Semesters aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies dem Director rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen und zwar, sofern sie noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, unter Beibringung der Genehmigung der Eltern oder Vormünder.

IV. Promotionen, Prüfungen, Zeugnisse, Diplome.

§. 19. Studirenden, welche nach dem Ermessen des Lehrkörpers ihrer Fachschule die Reife für die Aufnahme in einen höheren Curs nach Absolvierung des unteren nicht erlangt haben, kann die Promotion versagt, oder es kann ihnen geeigneten Falles anheimgestellt werden, sich einer Nachprüfung zu unterwerfen, von deren Ergebniss dann die Promotion abhängt.

§. 20. Studienzeugnisse werden ertheilt:

1. an alle Studirenden beim Abgang. Diese Abgangszeugnisse haben, neben der genauen Bezeichnung des Studirenden nach Namen, Heimath und Alter, nur Angaben über die Fachschulen und beziehungsweise Curse, welche er besucht, die Vorlesungen und Uebungen, welche er benutzt, und über das Verhalten während seiner Studienzeit zu enthalten. Ist über das Verhalten des Studirenden nichts Nachtheiliges zur Kenntniss ge-

kommen, so ist dies einfach zu constatiren, andernfalls sind die etwaigen Vergehungen, sofern sie zu einer der im §. 35 sub 2—4 aufgeführten Strafen Anlass gaben, nebst der erkannten Strafe namhaft zu machen.

2. *Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten der Studirenden* werden den Eltern oder Pflegern derselben, sowie den Studirenden selbst auf besonderes Verlangen gegeben. Für die Ertheilung solcher Zeugnisse ist die Prüfungsordnung (Anhang A.) massgebend.

3. *Zeugnisse nach einem bestimmten Formulare* können von dem Vorstande der betreffenden *Fachschule* auch ohne vorhergehende Prüfung auf Verlangen an solche Studirende ausgestellt werden, welche sich derselben zur Unterstützung von Honorarbefreiungs- oder Erlassgesuchen oder bei der Bewerbung um Stipendien oder zu irgend einem anderen, im Gesuche namhaft zu machenden Zwecke bedienen wollen. In solchen Zeugnissen muss von Seiten derjenigen Lehrer, welche vermöge ihrer Unterrichtsart Fleiss und Studienerfolg der Studirenden ohne vorherige Prüfung zu beurtheilen im Stande sind, eine solche Beurtheilung, von Seite der anderen Lehrer wenigstens ein die Einweisung betreffender Vermerk eingetragen werden.

Die Zeugnisse unter 3. werden von dem Vorstande der betreffenden Fachschule, die unter 1. von dem Director, die unter 2. so, wie es in der Prüfungsordnung (Anh. A. §. 8) vorgesehen, unterzeichnet.

Für ein Zeugnis der unter 1. und 3. bezeichneten Art sind bei der Einhändigung dreissig Kreuzer von dem Studirenden zu entrichten. Wegen der Kosten für eigentliche Prüfungszeugnisse (zu 3. oben) enthält die Prüfungsordnung (Anhang A.) die massgebenden Bestimmungen.

Die Vorstände der Fachschulen stellen jedes Jahr beim Schluss des Studienjahres oder Cursus sogenannte *Jahresberichte* (Zeugnisse nach Art der unter 3. oben aufgeführten) aus, welche zu den Personalacten der betreffenden Studirenden kommen. Abschriften dieser Jahresberichte werden den Studirenden auf Verlangen auch ohne Angabe eines bestimmten Zweckes (s. oben Ziffer 3.) gegen Erlegung von 30 kr. verabfolgt.

§. 21. Ueber die Ertheilung von *Diplomen* ist der im Anhang B. enthaltene Auszug aus der Ordnung für die Diplomprüfungen etc. zu vergleichen.

V. Disciplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Von den Studirenden und Hospitanten der polytechnischen Schule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule nöthig ist.

§. 23. Die Studirenden des Polytechnicums unterstehen zunächst den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen (allgemeinen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften); ausserdem haben sie sich nach den besonderen Vorschriften der Anstalt zu richten.

§. 24. Die gerichtliche und polizeiliche Gewalt der Staatsbehörden erstreckt sich innerhalb ihrer Zuständigkeit auch auf die Studirenden des Polytechnicums; die Disciplin über letztere wird, abgesehen von dem den Lehrern, beziehungsweise dem Director innerhalb der Unterrichtssäle, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude zustehenden Aufsichtsrechte, von dem kleinen Rathe der Schule gehandhabt.

§. 25. Die Handhabung der Disciplin betreffende allgemeine Anordnungen werden von dem grossen Rathe der polytechnischen Schule erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Director getroffen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschliessung des grossen Rathes zu veranlassen hat.

B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studirenden.

§. 26. Die Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 27. Von jeder Gründung eines Vereins ist innerhalb 3 Tagen dem Director Anzeige zu machen, gleichzeitig sind demselben die Statuten und ein Verzeichniß der Vorstände vorzulegen. Ebenso ist von Aenderungen der Statuten und dem Wechsel der Vorstände jeweils binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen des Directors sind Ort und Zeit der Versammlungen, sowie die Namen sämtlicher Mitglieder anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird nach den Umständen des Falles an den Vorständen oder allen Mitgliedern des Vereins mit Disciplinarstrafe belegt.

§. 28. Der kleine Rath ist ermächtigt, Vereine, deren Bestehen die Disciplin der Anstalt gefährdet, zu verbieten.

§. 29. Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlass zu disciplinarem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch den kleinen Rath zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden.

§. 30. Die Fortsetzung eines vom kleinen Rath verbotenen Vereins wird an allen Theilnehmern mit disciplinaren Strafen geahndet.

§. 31. Allgemeine Polytechnikerversammlungen und öffentliche Aufzüge bedürfen der vorherigen Ermächtigung des Directors.

§. 32. Die Theilnahme der Studirenden an Vereinen von Nichtstudirenden kann den Einzelnen im Interesse der Disciplin der Anstalt untersagt werden.

C. Von den Disciplinarstrafen.

§. 33. Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studirende die ihnen durch die Vorschriften der polytechnischen Schule und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen Behörde der Anstalt auferlegten Pflichten verletzen, oder Handlungen begehen, welche, wengleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und Ordnung des Lebens der Schule stören oder ernstlich gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Comilitonen Ehre beflecken.

Insbesondere sind mit Disciplinarstrafen zu ahnden:

1. Verletzung der den Behörden und Lehrern des Polytechnicums schuldigen Achtung;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Behörden und Bediensteten der Anstalt, sowie gegen die Behörden des Staats und deren Organe;
3. Verletzung der an der Verkündigungstafel angehefteten Anschläge der Behörden, Beamten und Lehrer;
4. Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes im Schulgebäude oder in anderen zum Unterricht verwendeten Localen der Anstalt, insbesondere das Mitbringen von Hunden in die Haus- oder Hofräume und das Tabakrauchen in den zu Unterrichts- oder Verwaltungszwecken dienenden Localitäten, in den Bibliotheksräumen und im Lesezimmer des Polytechnicums;
5. Hazardspiele jeder Art;
6. Ehrenkränkungen unter Studirenden;
7. das Tragen von Waffen;
8. die Anwesenheit auf Duellplätzen bei beabsichtigtem, begonnenem oder vollzogenem Zweikampf;
9. grobe Unsittlichkeit;
10. Trunkenheit.

§. 34. Für Beschädigung des Locals, der Schulgebäude und der Unterrichtsmittel hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird derselbe nach Umständen gleichfalls disciplinär bestraft.

§. 35. Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweise;
2. Carcerstrafe;
3. Androhung der Ausweisung;
4. Ausweisung.

Gegen Hospitanten kann nur auf Verlust des Rechts zum fernerweiten Besuch der Vorlesungen und zur Benutzung der Unterrichtsmittel erkannt werden.

§. 36. Die Carcerstrafe kann unter Umständen durch die Erlaubniss, die Vorlesungen zu besuchen, im Erkenntniss gemildert werden.

§. 37. Die Androhung der Ausweisung von der polytechnischen Schule geschieht durch die protocollarische Eröffnung, dass der Verurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarvergehens von der Anstalt werde ausgewiesen werden.

§. 38. Die Ausweisung von der Anstalt kann auf 1 bis 4 Jahre ausgesprochen werden.

§. 39. Die in den §§. 37 und 38 erwähnten Strafen können mit Carcerstrafe verbunden werden.

§. 40. Welche von diesen Disciplinarstrafen und in welchem Maasse dieselbe zu erkennen sei, wird durch das Ermessen der zuständigen Behörde nach den Umständen des Falles bestimmt.

§. 41. Die Aufkündigung des polytechnischen Bürgerrechts kann ausgesprochen werden, wenn das Interesse der Disciplin die Ausscheidung eines Studirenden aus dem Verbands der polytechnischen Schule nothwendig macht, insbesondere dann, wenn ein Studirender sich fortgesetzten Unfleiss zu Schulden kommen lässt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich oder polizeilich verurtheilt worden ist, das eine gemeine Gesinnung oder niedrige Bosheit verräth oder öffentliches Aergerniss erregt hat.

D. Von dem Disciplinarverfahren.

§. 42. Ueber jedes zur Anzeige kommende Disciplinarvergehen der Studirenden und Hospitanten hat der Director dem kleinen Rath behufs Erlassung des Disciplinarerkenntnisses Bericht zu erstatten.

§. 43. Auch wegen solcher Vergehen der Studirenden und Hospitanten, welche bereits gerichtlich oder polizeilich abgeurtheilt sind, hat der Director dem kleinen Rathe Mittheilung zu machen. Dieser letztere beschliesst sodann, ob gegen die Betreffenden etwa im Disciplinarwege nach §. 41 zu verfahren sei.

§. 44. Gegen Studirende, welche in Disciplinarstrafsachen das Zeugniss oder die Ablegung des Handgelübdes verweigern, kann Carcerstrafe und in schweren Fällen Ausweisung erkannt werden.

Die Abnahme von Ehrenwort statt Handgelübdes findet nicht statt.

§. 45. Gegen Studirende, gegen welche eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet worden ist, kann, wenn es der Zweck der Untersuchung verlangt, Stadtarrest, Hausarrest und in schwereren Fällen Carcerarrest verfügt werden.

Der Bruch des Stadt- oder Hausarrestes hat Carcerstrafe zur Folge.

§. 46. Bei Feststellung der thatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses hat die Disciplinarbehörde lediglich ihre aus den Verhandlungen geschöpfte freie Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 47. Die Straferkenntnisse des kleinen Rathes werden dem Betreffenden von dem Director eröffnet; je nach Ermessen des kleinen Rathes kann die Eröffnung auch in Gegenwart dieser Behörde vorgenommen werden, in welchem Falle sodann ein Protocoll aufzunehmen und von dem Verurtheilten mitzuunterzeichnen ist.

§. 48. Der Recurs gegen Disciplinarerkenntnisse des kleinen Rathes der polytechnischen Schule geht an das Ministerium des Innern.

§. 49. Der Recurs ist innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen und auszuführen.

In besonderen Fällen kann der Vollzug des Erkenntnisses auch bei rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels durch die erkennende Behörde oder durch die Recursstelle befohlen werden.

§. 50. Von jedem Erkenntnisse, welches Ausweisung von der polytechnischen Schule ausspricht, hat der Director den Eltern oder Pflegern des Studirenden, sofern der letztere noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und je nach dem Ermessen des kleinen Rathes auch allen anderen deutschen Hochschulen Nachricht zu geben; das Ausweisungserkenntniss ist durch Anschlag an der Verkündigungstafel der Anstalt bekannt zu machen und in Abschrift dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern, sowie dem Grossherzoglichen Bezirksamt Carlsruhe zu Kenntnissnahme mitzutheilen.

Anhang A.

ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG

der

Studirenden des Grosshzgl. Polytechnicums

zu

CARLSRUHE

behufs Erlangung eines Zeugnisses über die von
ihnen erworbenen Kenntnisse.

§. 1.

Zweck der Prüfungen.

Am Polytechnicum zu Carlsruhe bestehen Prüfungen, durch welche Studirende desselben ein ausführliches Zeugniß über die von ihnen erworbenen Kenntnisse, resp. Fertigkeiten erlangen können. Der Studirende kann sich einer solchen Prüfung zu jeder Zeit unter den im Folgenden näher bezeichneten Bedingungen unterziehen.

§. 2.

Bedingungen der Zulassung.

Zu der Prüfung wird Jeder zugelassen, welcher bereits wenigstens ein Jahr auf dem Polytechnicum zu Carlsruhe studirt hat und zur Zeit, wo er die Prüfung bestehen will, demselben als Studirender angehört.

§. 3.

Anmeldung zur Prüfung.

Jeder, welcher zu der Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat sich schriftlich bei der Direction des Polytechnicums anzumelden und in dem Anmeldegesuch die Wissenszweige genau zu bezeichnen, in welchen er die Prüfung bestehen will. Daneben hat er vorzulegen:

1. den Nachweis eines wenigstens einjährigen Studiums auf dem hiesigen Polytechnicum, und wenn er andere polytechnische Anstalten besucht hat, den weiteren Nachweis über seine dortigen Studien unter Vorlage eines Verzeichnisses der Vorträge und Uebungen, an welchen er Theil genommen hat;
2. die Quittung des Secretariats des Polytechnicums über die hinterlegten Prüfungs- und Expeditionsgebühren. (Im Falle der Nichtzulassung werden dieselben zurück-erstattet.)

Die Anmeldungen zur Prüfung werden dem kleinen Rathe vorgelegt, welcher unter Zuzug der Professoren der Fächer, in denen der Candidat geprüft zu werden wünscht, darüber entscheidet, ob die Wahl dieser Fächer nach einem wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkt mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Ziele des Candidaten gerechtfertigt und somit die Prüfung als zulässig erscheint.

§. 4.

Die Prüfungs-Commission.

Die Prüfungscommission wird von dem Director berufen. Dieselbe ist aus den Vertretern der Prüfungsfächer am Polytechnicum zu bilden; sind deren weniger als drei, so hat nach Vereinbarung derselben mit dem Director eine Ergänzung der Commission bis zur Zahl von 3 Mitgliedern durch die Hinzuziehung von Professoren verwandter Fächer stattzufinden. Die Berufung der Commission soll spätestens 8 Tage nach der Anmeldung des Examinanden und wenn letztere etwa in die Ferien fällt, sogleich mit dem Wiederbeginne der Vorlesungen erfolgen.

Der Director übergibt der versammelten Commission sämtliche Anmeldungspapiere und fordert sie auf, die Prüfung einzuleiten. Die Commission constituirt sich hierauf durch Wahl des Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit und bestimmt sofort den Plan und die Zeit der Prüfung im Allgemeinen und im Speciellen.

§. 5.

Plan der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, resp. graphische und eine mündliche für alle Prüfungsfächer. Der erstere Theil derselben umfasst theils häusliche Arbeiten unter freier Benutzung aller dem Examinanden zugänglichen literarischen Quellen, theils Conclavarbeiten unter Aufsicht der Commissionsmitglieder. Jeder Examinator hat sich in der Commissionssitzung, in welcher der Plan der Prüfung festgestellt wird, darüber auszusprechen, ob er häusliche oder Conclavarbeiten oder beiderlei Arbeiten geben will.

Die Vertheilung der Arbeiten des Examinanden auf bestimmte Arbeitszeiten, sowie der Tag des mündlichen Examens wird dem Examinanden im Voraus eröffnet. Abgesehen von graphischen Arbeiten, für welche eine längere Zeit erforderlich ist, soll für je eine häusliche Arbeit der Zeitraum von 3 Tagen, für eine Conclavarbeit ein Tag angeordnet werden.

Das mündliche Examen ist Einzelexamen für jeden Examinanden und wird in Gegenwart der versammelten Commission nach der Ordnung des von dieser bestimmten Planes abgehalten.

§. 6.

Das schriftliche, resp. graphische Examen.

Der Vorsitzende fordert die Examinatoren per Circular auf, ihm zu dem festgesetzten Datum den Text der schriftlichen und graphischen Arbeiten zu übergeben und theilt sie einzeln, jede zur festgesetzten Zeit, dem Examinanden zur Bearbeitung mit. Vor Uebergabe der ersten Arbeit hat der Examinand in die Hand des Vorsitzenden die Versicherung auf

Ehrenwort zu geben, dass er ohne Hülfe anderer Personen selbständig arbeiten wolle. Ueber diesen Act nimmt der Vorsitzende ein Protokoll auf, welches der Examinand zu unterzeichnen hat.

Die von dem Examinanden eingelefertten Arbeiten theilt der Vorsitzende dem betreffenden Examinator behufs der Beurtheilung mit. Die Beurtheilung der Arbeit ist von dem Examinator motivirt unter Beifügung eines Prädicates unter dieselbe zu setzen. Jede so censirte Arbeit wird im Sitzungszimmer des grossen Rathes zur Einsicht 3 Tage lang aufgelegt.

§. 7.

Das mündliche Examen.

Zwei Tage vor dem für das mündliche Examen festgesetzten Tage fordert der Vorsitzende die Mitglieder der Commission per Circular auf, zur bestimmten Zeit zu erscheinen.

Die Beurtheilung der Antworten des Examinanden trägt der Examinator eigenhändig sofort in das Protokoll ein.

§. 8.

Das Prüfungszeugniss.

Sofort nach dem Schlusse des mündlichen Examens schreitet die Commission zur Zusammenstellung des dem Examinanden zu ertheilenden Prüfungszeugnisses. Dasselbe soll enthalten:

1. in dem Eingange die genaue Bezeichnung des Examinanden nach Namen, Heimath und Abtheilung des Polytechnicums, in welcher sich derselbe dermalen befindet, ferner die Angabe der polytechnischen Anstalten, welche derselbe bisher besucht und die Bezeichnung der Fächer, in welchen examinirt zu werden er von der Commission verlangt hat;
2. in dem Haupttheile den Text der gestellten Aufgaben und den Inhalt der im mündlichen Examen gestellten Fragen, beides der Hauptsache nach und hinter beiden, jedoch getrennt von einander, das vollständige Urtheil des betreffenden Examinators über die Lösung, resp. die Antworten des Examinanden nebst Prädicat und Namen des Examinators;
3. die eigenhändige Unterschrift der Mitglieder der Prüfungscommission und
4. die urkundliche Beglaubigung der Direction des Polytechnicums durch Namensunterschrift des zeitigen Directors unter Beidrückung des Siegels der Anstalt.

Das Zeugniss soll sich blos auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken und nichts enthalten, was das Betragen oder Strafen etc. des Examinanden betrifft.

Das Zeugniss muss in allen Fällen ertheilt und kann nicht verweigert werden.

§. 9.

Expedition und Uebergabe des Zeugnisses.

Die Expedition des Zeugnisses besorgt der Secretär des Polytechnicums. Die Uebergabe des ausgefertigten Zeugnisses erfolgt durch den Director persönlich an den hiezu vorgeladenen Examinanden oder falls dieser abwesend ist, per Post und kostenfrei, in allen Fällen gegen Empfangsbescheinigung von Seiten des Examinanden.

§. 10.

Wiederholbarkeit der Prüfung.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur nach Ablauf eines weiteren Studienjahres zulässig.

§. 11.

Prüfungszeugniss von Diplomeandidaten.

Ausnahmsweise soll Diplomeandidaten, welche das Diplomeexamen nicht bestanden haben, auf ihr Nachsuchen ein Prüfungszeugniss auf Grund der abgelegten Diplomeprüfung ertheilt werden. In einem solchen Falle hat der Candidat aber nicht das Recht, die Fächer auszuwählen, in welchen er ein Zeugniss für wünschenswerth hält, vielmehr ist das vollständige Diplomeexamen in das Prüfungszeugniss aufzunehmen.

§. 12.

Honorare.

Der Examinand hat vor der Anmeldung auf dem Secretariat zu entrichten:

1. die Prüfungsgebühren zu 25 fl. und
2. die Expeditionsgebühr zu 3 fl.

Im Falle des §. 11 ist keine Prüfungs- oder Expeditionsgebühr zu zahlen.

Die Prüfungsgebühr fällt den Commissionsmitgliedern zu gleichen Theilen zu; die Expeditionsgebühr erhält der Secretär des Polytechnicums.

§. 13.

Acten.

Sämmtliche auf die Prüfung bezügliche Actenstücke werden im Archive des Polytechnicums verwahrt.

Anhang B.

AUSZUG AUS DER ORDNUNG

für die

Diplomprüfungen und die Ertheilung von Diplomen

der

Grossherzogl. Polytechnischen Schule in Karlsruhe.

§. 1.

Zweck und Eintheilung der Diplome.

Das Polytechnicum zu Karlsruhe ertheilt auf Grund strenger Prüfungen Diplome, welche den Inhaber als tüchtig für sein Fach wissenschaftlich ausgebildet empfehlen.

Es werden Diplome ertheilt: 1. für Ingenieure, 2. für Maschinenbau und mechanische Technik, 3. für Architekten, 4. für Chemiker und 5. für Forstwirthe.

§. 2.

Bedingungen der Erwerbung eines Diploms.

Ein Diplom kann Jeder erwerben, welcher seine Studien in dem Fache, in welchem er dasselbe erlangen will, auf einer polytechnischen Schule vollendet und die unten im Einzelnen näher bezeichnete Prüfung bestanden hat.

Zwischen dem Abgange von der Schule und der Zeit der Bewerbung um ein Diplom kann ein beliebiger Zeitraum liegen.

Es können nicht mehrere Diplome zugleich erworben werden, wohl aber nach einander nach Verfluss von wenigstens je einem Jahre.

§. 3.

Die Prüfungs-Commissionen.

Für jede der in §. 1 bezeichneten Classen von Diplomen besteht eine Commission, welche die Diplomprüfung vornimmt und das Diplom ertheilt. Diese Commissionen führen

den Titel : „Prüfungs-Commission für die Bewerber um ein Diplom für Ingenieure“, „Prüfungs-Commission für die Bewerber um ein Diplom für Maschinenbau und mechanische Technik“, etc.

Jede dieser Commissionen besteht aus den Professoren, resp. beauftragten Hilfslehrern des Polytechnicums, welche die Wissenschaften vortragen, die in der betreffenden Diplomprüfung examinirt werden. Ist eine Wissenschaft durch mehrere Professoren am Polytechnicum vertreten, so gehören sie sämmtlich der Commission an.

Jedes Mitglied der Commission hat das Recht und die Pflicht, in den Wissenschaften, welche es in der Commission vertritt, zu examiniren.

§. 4.

Die Anmeldung des Candidaten.

Jeder, welcher ein Diplom des Polytechnicums erlangen will, hat sich schriftlich beim Director des Polytechnicums anzumelden und demselben zu überreichen :

1. ein Gesuch um Zulassung zur Diplomprüfung, gerichtet an die betreffende Prüfungs-Commission,
2. ein Alterszeugniss,
3. eine kurze Darstellung seines bisherigen Lebenslaufes und seiner Studien,
4. ein Abgangszeugniss der von ihm absolvirten polytechnischen Schule nebst Angabe der Vorträge, welche er gehört hat,
5. die Quittung des Secretärs über die hinterlegten Diplom- und Expeditionsgebühren. (Im Falle der Nichtzulassung werden dieselben zurückerstattet.)

§. 5.

Zulassung und Zurückweisung.

Die Commission prüft die ihr vom Director zugestellten Papiere des Candidaten und entscheidet gemäss §. 2 über dessen Zulassung oder Zurückweisung. Der Vorsitzende theilt dem Candidaten die Entscheidung hierüber mit und ladet ihn im ersteren Falle ein, zur festgesetzten Zeit zum Beginn der Prüfung persönlich zu erscheinen. *In absentia* kann Niemand ein Diplom erwerben.

§. 6.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung beginnt in der Regel in der Mitte Octobers eines jeden Jahres und muss daher die Anmeldung zu derselben spätestens zu Anfang dieses Monats erfolgt sein.

§. 7.

Umfang und Eintheilung der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Wissenschaften und Fertigkeiten, welche zur vollständigen Ausbildung für das Fach, in welchem der Candidat das Diplom erlangen will, als nöthig erachtet werden und zwar in dem Umfange, in welchem sie am hiesigen Polytechnicum gelehrt werden.

Die Prüfung zerfällt im Allgemeinen in drei Theile :

1. *häusliche Arbeiten* bei unbeschränkten Hilfsmitteln,
2. *Clausurarbeiten* und
3. *die mündliche Prüfung.*

Früher ausgearbeitete Entwürfe werden bei der Beurtheilung mitberücksichtigt. — Statt der Clausurarbeiten können auch häusliche Arbeiten mit gesteigerten Anforderungen gegeben werden.

Den häuslichen Arbeiten ist die schriftliche Versicherung des Examinanden auf Ehrenwort beizufügen, dass er dieselben ohne Hilfe anderer Personen selbstständig gemacht habe. Die Clausurarbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit der Commission statt. Die specielleren Bestimmungen hinsichtlich des Umfanges der Prüfung in den fünf Diplomclassen sind folgende.

I. Diplomprüfung für Ingenieure.

Die Gesamtprüfung, für welche die Studien sämtlicher drei Curse der hiesigen Ingenieurschule als Norm gelten, besteht:

- a. in der *Ausarbeitung eines grösseren wissenschaftlich zu begründenden Entwurfes* aus dem Gebiete des Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbaues unter freier Benützung aller Hilfsmittel in einem Zeitraum von 2 Monaten. Diese Arbeit wird von den Vertretern des Faches nach regelmässigem Turnus gegeben.
- b. in der *Lösung schriftlicher Aufgaben*, und zwar aus folgenden Disciplinen:
 1. Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau,
 2. Maschinenlehre und angewandte Mechanik,
 3. Maschinenbau,
 4. Analysis,
 5. analytische Geometrie,
 6. Mechanik,
 7. darstellende Geometrie und
 8. practische Geometrie.

Für die Aufgaben jeder dieser Wissenschaften wird in der Regel ein Tag Clausur unter Aufsicht und Ausschluss aller Hilfsmittel bestimmt; statt dessen kann jedoch nach Ermessen des Examinators eine häusliche Arbeit von 3 Tagen gegeben werden.

- c. in der *mündlichen Prüfung* und zwar in sämtlichen unter b. genannten Wissenschaften, ausserdem aber noch in 1. Chemie, 2. Physik, 3. Geologie und Mineralogie und 4. allgemeiner Wirthschaftslehre und allgemeiner Gewerkslehre.

II. Diplomprüfung für Maschinenbau und mechanische Technik.

Die Gesamtprüfung umfasst:

- a. als Hauptarbeit die *Ausarbeitung eines Projectes aus dem Gebiete des Maschinenbaues* nebst dessen wissenschaftlicher Begründung in den wesentlichen Punkten als schriftlicher Beilage.

Diese Arbeit ist eine häusliche und ist für dieselbe ein Zeitraum von 6 Wochen zu verwilligen.
- b. *häusliche Arbeiten mit dreitägiger Frist oder eintägige Clausurarbeiten* in folgenden Fächern:
 1. Maschinenlehre,
 2. angewandter Mechanik,
 3. analytischer Mechanik,
 4. darstellender Geometrie,
 5. analytischer Geometrie und
 6. Analysis,
- c. die *mündliche Prüfung*, welche sich ausser den unter a. und b. genannten auf folgende Fächer erstreckt:
 1. mechanische Technologie,
 2. Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau,
 3. Physik,
 4. Chemie und
 5. allgemeine Wirthschaftslehre und allgemeine Gewerkslehre.

Mit Rücksicht auf den zweifachen Studienplan der Maschinenbauschule wird bemerkt, dass die Prüfung in denjenigen der obigen Wissenschaften, welche zum Studienplan der mathematischen Schule gehören, in dem Umfange stattfindet, in welchem die betreffenden Wissenschaften in beiden Cursen der mathematischen Schule zusammengenommen gelehrt werden.

III. Diplomprüfung für Architekten.

Die Prüfung, welche sich auf das ganze Gebiet der in die vier Curse der Bauschule aufgenommenen Disciplinen erstreckt, umfasst:

a. die Prüfung im *Baufache*, bestehend

1. in einem Entwurfe zu einem Privatgebäude oder kleineren öffentlichen Gebäude auf gegebenem Bauplatze,
2. einer Kostenberechnung über diesen Entwurf,
3. mehreren Detailzeichnungen aus demselben,
4. der schriftlichen Beantwortung von sechs Fragen aus den verschiedenen Gebieten der technischen Architektur,
5. einem Entwurf zu einem grösseren öffentlichen, von allen Seiten freistehenden Gebäude in reicher Architektur, mit freier Benützung aller Hilfsmittel, in einer Frist von sieben Wochen,
6. der schriftlichen Beantwortung von vier Fragen aus dem Gebiete der höheren Architektur,
7. der Abfassung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Geschichte der Architektur,
8. einer perspectivischen Studie des grösseren Entwurfes oder eines Theiles desselben,
9. der Modellirung eines Ornamentes in Thon nach einer blos in Conturen gegebenen Zeichnung,
10. der Zeichnung eines Ornamentes nach Gyps mit Angabe des nöthigen optischen Effects,
11. einer mündlichen Prüfung, welche sich über die theils graphisch, theils schriftlich gelösten Aufgaben erstreckt.

Als Probe im Schönzeichnen können früher ausgeführte Zeichnungen des Examinanden vorgelegt werden.

b. die Prüfung in *folgenden Wissenschaften* (theils schriftlich und mündlich, theils mündlich):

1. in der darstellenden Geometrie,
2. in der analytischen Geometrie der Ebene,
3. in der Analysis (in dem Umfange, in welchem sie im ersten Curs der mathematischen Schule vorgetragen wird),
4. in der elementaren Mechanik,
5. in der Physik,
6. in der Chemie,
7. in der Geologie und
8. in der allgemeinen Wirthschaftslehre und allgemeinen Gewerkslehre.

IV. Diplomprüfung für Chemiker.

Die Gesamtprüfung, welche ein fünfsemestriges Arbeiten in einem chemischen Laboratorium, ein einsemestriges in einem physikalischen und einem halbjährigen Besuch eines mineralogischen Practicums als Grundbedingungen der Zulassung voraussetzt, besteht:

a. aus der *schriftlichen Prüfung*, welche umfasst:

1. die Beantwortung zweier chemischen Fragen,
2. die zweier chemisch-technischen Fragen, worunter eine aus der Metallurgie,

3. die einer physikalischen Frage und
 4. die einer geologischen Frage;
- b. aus der *mündlichen Prüfung*, welche sich erstreckt auf die Fächer:
1. Chemie,
 2. Physik,
 3. Technologie und Metallurgie,
 4. Krystallographie, Mineralogie und Geologie und
 5. allgemeine Wirtschaftslehre und allgemeine Gewerkslehre;
- c. aus *praktischen Arbeiten*, nämlich:
1. der Ausführung von 12 qualitativen Analysen unter Clausur ohne alle literarische Hilfsmittel,
 2. der Ausführung von 3 quantitativen Analysen, worunter eine organische und eine gasometrische,
 3. der Darstellung zweier Präparate.

V. Diplomprüfung für Forstwirthe.

Die Gesamtprüfung besteht:

- a. in einer *umfassenden schriftlichen Arbeit* aus der Fachwissenschaft mit freier Benutzung aller Hilfsmittel in einer Frist von 6 Wochen. Diese Arbeit wird nach regelmässigem Turnus von den Vertretern des Fachs gegeben;
- b. in *Clausurarbeiten*, nämlich:
 1. vier Arbeiten aus der forstlichen Productionslehre (Waldbau, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz, forstliche Bodenkunde und Klimatologie),
 2. vier Arbeiten aus der forstlichen Gewerkslehre (Waldtragsregelung, Waldwerthberechnung, Statik und Forstpolizei),
 3. zwei Arbeiten aus der Physik und Chemie,
 4. einer Arbeit aus der Botanik,
 5. drei Arbeiten aus der Elementarmathematik und praktischen Geometrie;
- c. in einer *mündlichen Prüfung*, welche einschliesslich der vorstehenden Fächer umfasst:
 1. Mineralogie und Geognosie,
 2. Zoologie,
 3. landwirtschaftliche Pflanzenbaulehre,
 4. allgemeine Wirtschaftslehre, Staatswirtschaftslehre (Finanzwissenschaft), allgemeine Land- und Fortswirtschaftslehre,
 5. Forstrecht.

§. 8.

Die schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten.

Vor der Uebergabe der ersten Aufgabe legt der Candidat in die Hand des Vorsitzenden die Versicherung ab, dass er ohne Beihülfe fremder Personen arbeiten wolle und nimmt der Vorsitzende über diesen Act ein Protokoll auf, welches von dem Candidaten unterzeichnet wird.

Das Urtheil über die einzelne schriftliche etc. Arbeit wird von dem Examinator als Referenten und einem zweiten sachkundigen Mitgliede der Commission als Coreferenten gefällt. Die Coreferenten werden von der Commission gewählt. Im Falle der Nichteinigung von Referent und Coreferent entscheidet die Commission nach Stimmenmehrheit.

Das Urtheil wird nach der Scala von 1 bis 10 in Zahlen ausgedrückt, von Referent und Coreferent unter die betreffende Arbeit gesetzt. Dabei gelten hinsichtlich des Gewichtes der einzelnen Arbeiten folgende Specialbestimmungen:

I. Diplomprüfung für Ingenieure.

Gewicht des grösseren Entwurfes a. gleich 8,
Gewicht je einer Arbeit unter b. von Nr. 1 bis Nr. 8 gleich 1.

II. Diplomprüfung für Maschinenbau und mechanische Technik.

Gewicht der Hauptarbeit unter a. gleich 8,
Gewicht je einer Arbeit unter b. gleich 1.

III. Diplomprüfung für Architekten.

Gewicht der Arbeiten unter a. Nr. 1, 3, 5, 8 gleich 8,
Gewicht der Arbeiten unter a. Nr. 2, 4 zusammen gleich 1,
Gewicht der Arbeiten unter a. Nr. 6, 7 jede gleich 1,
Gewicht der Arbeiten unter a. Nr. 9, 10 zusammen gleich 1,
Gewicht der Arbeiten unter b. Nr. 1 gleich 2, unter b. Nr. 2, 3, 4 jede gleich 1.

IV. Diplomprüfung für Chemiker.

Gewicht je einer der Arbeiten unter a. Nr. 1, 2 gleich 2.
Gewicht je einer der Arbeiten unter a. Nr. 3, 4 gleich 1,
Gewicht je einer der Arbeiten unter b. Nr. 1, 2, 3 gleich 2.

V. Diplomprüfung für Forstwirthe.

Gewicht der Arbeit unter a. gleich 8,
Gewicht je einer der Arbeiten unter b. gleich 1.

Die schriftlichen und graphischen Arbeiten sind nebst der Kritik von Seiten des Referenten und Coreferenten im Sitzungszimmer des grossen Rathes wenigstens 8 Tage lang zur Einsicht der Professoren des Polytechnicums aufzulegen.

Das Resultat wird dem Candidaten durch den Vorsitzenden eröffnet.

§. 9.

Die mündliche Prüfung.

Der Vorsitzende eröffnet die Prüfung, indem er den Candidaten den Examinatoren vorstellt. Der Vorsitzende fordert hierauf die Examinatoren nach der Ordnung der Fächer in §. 7 einzeln auf, die Fragen zu stellen.

Der einzelne Examinator darf die Prüfungszeit von 15 Minuten nicht überschreiten. Sogleich nach Ablauf dieser Prüfungszeit trägt der Examinator seine Note resp. Notenzahl in das Protokoll eigenhändig ein. Er legt hiebei die Scala von 1 bis 10 zu Grunde.

In Verhinderungsfällen eines Examinators tritt eine Vertretung desselben durch einen Collegen ein, dessen Person zu bezeichnen der zu Vertretende verpflichtet ist.

Am Schlusse der mündlichen Prüfung tritt der Candidat auf Weisung des Vorsitzenden ab und fasst hierauf die Commission das Urtheil über die mündliche Prüfung zusammen. Hiebei gelten als Gewichte der einzelnen Fächer folgende Zahlen:

I. Diplomprüfung für Ingenieure.

Gewicht jedes mündlichen Examens in den Fächern b. Nr. 1 bis 8 gleich 1,
Gewicht eines mündlichen Examens in den Fächern c. Nr. 1 bis 4 gleich 1.

II. Diplomprüfung für Maschinenbau und mechanische Technik.

Gewicht jedes mündlichen Examens unter a. und b. Nr. 1 bis 6 gleich 1,
Gewicht eines mündlichen Examens unter c. Nr. 1 bis 5 gleich 1.

III. Diplomprüfung für Architekten.

Gewicht eines mündlichen Examens unter a. Nr. 2, 4 zusammen gleich 1,
Gewicht eines mündlichen Examens unter a. Nr. 6, 7 zusammen gleich 1,
Gewicht eines mündlichen Examens unter b. Nr. 1 gleich 2, unter b. Nr. 2, 3, 4, 5
6, 7, 8 jedes gleich 1.

IV. Diplomprüfung für Chemiker.

Gewicht eines mündlichen Examens unter b. Nr. 1, 2, 3, 4, 5 gleich 1.

V. Diplomprüfung für Forstwirthe.

Gewicht eines mündlichen Examens unter c. gleich 1.

§. 10.

Das Gesamturtheil.

Sofort nachdem das Resultat der mündlichen Prüfung festgestellt ist, schreitet die Commission zur Bestimmung des Gesamturtheils. Graduelle Unterschiede finden im Gesamturtheil nicht statt, vielmehr lautet dasselbe entweder: „der Candidat ist des Diploms würdig“ oder „er ist desselben nicht würdig“.

Das Gesamturtheil wird dem Candidaten sofort, wie es gefällt ist, eröffnet.

§. 11.

Wiederholbarkeit der Prüfung.

Im Falle nicht bestandener Prüfung kann um Wiederholung derselben nachgesucht werden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Anmeldung an gerechnet.

§. 12.

Das Diplom.

Der Inhalt des Diploms ist ein dreifacher. Es enthält:

1. Die Empfehlung des nach Name, Stand und Heimath genau bezeichneten Inhabers von Seiten des Polytechnicums auf der ersten artistisch geschmückten Seite;
2. die Begründung dieser Empfehlung durch eine ausführliche Darlegung des vorausgegangenen Diplom-Examens und
3. die urkundliche Beglaubigung durch die Unterschrift des zeitigen Directors und das Siegel des Polytechnicums.

Die Begründung, welche die zweite, dritte und vielleicht auch ein Theil der vierten Seite einnimmt und mit der zweiten Seite beginnen muss, enthält den Text der gestellten Aufgaben sowie den Inhalt der im mündlichen Examen gestellten Fragen der Hauptsache nach und hinter beiden Angaben, aber getrennt von einander, ein vollständiges Urtheil über die Lösung, resp. Antwort nebst Namen des Examinators. Am Schlusse der Begründung folgen das Datum und die Unterschriften der Commissionsmitglieder, letztere unter dem Titel der das Diplom ausstellenden Commission in alphabetischer Ordnung.

Die urkundliche Beglaubigung des zeitigen Directors nebst Siegel macht den Schluss des Ganzen. Die Expedition des Diploms in anständiger Kalligraphie besorgt der Secretär des Polytechnicums.

§. 13.

Die Uebergabe des Diploms.

Das Diplom wird dem Candidaten mit Begleitschreiben des Vorsitzenden der Commission übersandt. Der Candidat ist zu ersuchen, den Empfang des Diploms zu bescheinigen.

§. 14.

Honorare.

Der Candidat hat an das Secretariat des Polytechnicums vor der Anmeldung zu entrichten:

1. als Prüfungsgebühr: 40 fl.,
2. als Expeditionsgebühr: 10 fl.

Anhang C.

AUSZUG

aus der

Bibliotheksordnung des Polytechnicums.

§. 1. Die Bibliothek des Polytechnicums soll den Stand der Literatur der an demselben vertretenen Wissenschaften und Künste wenigstens durch die Hauptwerke repräsentieren und zugleich die Bedürfnisse des wissenschaftlichen Lesezimmers befriedigen.

§. 2. Sie hat daher zu umfassen:

- a. die Schriften der bedeutenderen gelehrten und technischen Gesellschaften;
- b. die Hauptwerke, welche als Originalquellen gelten, und
- c. die systematischen Darstellungen der einzelnen Wissenschaften, welche einen namhaften Fortschritt derselben begründen.

Ausschliesslich Unterrichtszwecke verfolgende Werke sollen nur dann angeschafft werden, wenn sie von ganz besonderem pädagogischem Werthe sind.

§. 3. Zum Eintritt in die Büchersäle sind nur die Professoren und Bibliotheksbeamte berechtigt.

§. 4. Den Professoren stehen sämtliche Werke der Bibliothek auf dem Lesezimmer und für den häuslichen Gebrauch zur Verfügung. Von den Polytechnikern sollen die laufenden Jahrgänge wissenschaftlicher Journale nur in dem Lesezimmer benutzt und ebenso denselben Atlanten, Karten, selbstständige Zeichnungen, Kupferwerke, sowie überhaupt alle derartigen werthvolleren Werke, welche durch den Hausgebrauch leicht beschädigt werden können, nicht zum häuslichen Gebrauche geliehen werden.

§. 5. Polytechniker oder andere zum Entleihen von Büchern berechtigte Personen haben behufs der Benutzung der Bibliothek zum häuslichen Gebrauch in den dafür bestimmten Zettelkasten einen Anmeldezettel zu legen, welcher den Titel des gewünschten Werkes, Namen, Stand und Wohnung des Anmeldenden enthält.

Der Zettelkasten wird täglich nur einmal, um 9 Uhr Vormittags, geöffnet, die Abgabe der Bücher erfolgt sodann an dem gleichen Tage — jedoch nur an Werktagen — zu der hierfür festgesetzten Stunde.

§. 6. Die Bibliothek ist zur Abgabe der Bücher an den Werktagen täglich eine Stunde geöffnet. Die Zeit wird durch die Direction jeweils bekannt gemacht.

§. 7. Polytechniker erhalten die Bücher auf drei Wochen, doch ist eine Erneuerung des Leihscheines zulässig. Auf Verlangen des Bibliothekars hat jedoch die Zurückgabe jederzeit zu erfolgen. Vormerkung auf Bücher findet nicht statt. Professoren können Bücher auf acht Wochen entleihen, dieselben jedoch, wenn das Werk nicht von einem andern Professor verlangt wird, bis zur jährlichen allgemeinen Einlieferung behalten.

§. 8. Polytechniker erhalten höchstens drei Bände zu gleicher Zeit, bei einem nachgewiesenen wissenschaftlichen Zwecke, der durch diese Beschränkung beeinträchtigt würde, greift solche nicht Platz. Bei besonders theuern Werken kann die Deponirung des Preises verlangt werden.

§. 9. Beim Empfang des Werkes ist ein Leihschein auszufüllen und zwar für jedes Werk ein besonderer. Derselbe muss in deutlicher Schrift den Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers und das Datum des Empfanges enthalten.

§. 10. Die Zurücklieferung geschieht gegen Rückgabe des Leihscheines und Anmeldezettels nach sorgfältiger Revision des Buches. Bei Beschädigungen wird das Werk auf Kosten des Entleihers neu angeschafft. Werden die Bücher über den Termin behalten, so erfolgt die Abholung durch den Bibliotheksdienner gegen eine Gebühr von 12 Kreuzern.

Vor Reisen und 14 Tage vor Schluss des Studienjahres haben die Polytechniker alle entlehnten Bücher zurückzugeben. Für die Ferien werden nur ausnahmsweise Bücher an sie ausgeliehen.

§. 11. Polytechniker oder andere zum Entleihen von Büchern berechnigte Personen haben behufs der Benutzung von Werken im Lesezimmer sich gleichfalls eines Anmeldezettels zu bedienen. Derselbe muss die Bezeichnung „für's Lesezimmer“ enthalten.

§. 12. Die gewünschten Bücher liegen den folgenden Tag und zwar auf 8 Tage zur Benutzung bereit. Beim Weggehen sind dieselben jeweils dem Secretär zur Aufbewahrung in der Leserepositur zu übergeben.

§. 13. Von den wöchentlich erscheinenden Zeitschriften liegen im Lesezimmer gleichzeitig immer die vier letzten Nummern auf, von den monatlich erscheinenden je die beiden letzten, von denen, die vierteljährig ausgegeben werden, die letzte Nummer. Nach gemachtem Gebrauche hat der Leser die Zeitschriften wieder an ihren Platz zu legen. Neu angeschaffte Werke liegen in der Regel 14 Tage lang auf dem Lesezimmer auf.

§. 14. Das Lesezimmer ist an Werktagen täglich fünf Stunden lang geöffnet. Die Zeit wird jeweilig durch die Direction bekannt gemacht.

§. 15. Am 1. Juli jeden Jahres erfolgt die Revision der Bibliothek. Während der Zeit der Revision werden an Polytechniker Bücher weder zum häuslichen Gebrauch noch auf das Lesezimmer abgegeben.



N11< 53249437 090

KIT-Bibliothek

